

Hinweis für Patienten im Gutachtenverfahren

Rentenanträge: Häufig werden Rentenanträge gestellt, ohne dass eine ausreichende Vorbehandlung erfolgt.

Nach der Sozialgesetzgebung gilt der Grundsatz: Reha vor Rente.

Es ist somit wenig erfolgversprechend, einen Rentenantrag zu stellen, bevor nicht eine Rehabilitation versucht wurde. Dies gilt insbesondere für seelische Erkrankungen. Hierfür stehen in Deutschland, einmalig in der Welt, ein dichtes Netz von psychosomatischen Kliniken zur Verfügung, die von den Versicherungsträgern belegt werden.

Rehabilitation: Hier gilt der Grundsatz dass eine Rehabilitation erst dann genehmigt wird, wenn erkennbar ist, dass die ambulanten Maßnahmen erschöpft sind. So wird grundsätzlich eine psychosomatische Rehabilitation abgelehnt, wenn nicht vorher eine psychiatrische oder psychologische Behandlung versucht wurde. Ausnahmen sind natürlich möglich, wenn z.B. ein Wechsel der Umgebung bzw. des sozialen Umfeldes aufgrund des Krankheitsbildes erforderlich ist.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass abgelehnte Leistungen meist nicht auf das Gutachten zurückzuführen sind, sondern aufgrund fehlender medizinischer Voraussetzungen. Dieser Ablauf, der für organische Erkrankungen selbstverständlich ist, gilt analog auch für seelische Leiden.

(Beispiel: Bei einem Schlaganfall erfolgt zunächst die stationäre Behandlung mit möglicherweise Auflösen von Gefäßverschlüssen. Anschließend erfolgt die stationäre Stabilisierungsphase und eine Anschlussheilbehandlung. Je nach Verlauf wird dann entschieden, inwieweit die Leistungsfähigkeit noch gegeben ist oder weitere Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich sind. Dieser Ablauf, der für organische Erkrankungen selbstverständlich ist, gilt auch für seelische Erkrankung nicht die umgekehrte Reihenfolge.)